



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 71 Unfallschutz bei Kindervorstellungen (9.3.20).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Schulfilm

A) Allgemeine Unterrichtsverwaltung.*)

70 **Einrichtung der Bildstelle beim Zentralinstitut** Ivgl. lfd. Nr. 62 u. 63].

RdErl. d. MfWKuV. vom 3. 4. 1919 — U. IV Nr. 5642. U. 1.
(ZBIUV. S. 400.)

Das Bestreben, das bewegte Lichtbild für Lehrzwecke nutzbar zu machen, hat erfreulicherweise dazu geführt, daß auch die Filmindustrie sich neuerdings mehr als bisher der Herstellung von Lehrfilmen zuwendet. Zur Förderung dieser Bestrebungen ist auf Veranlassung der beteiligten Ministerien (Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Ministerium des Innern, Ministerium für Handel und Gewerbe, Kriegsministerium**) bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, eine Beratungs- und Prüfungsstelle für Lehrfilme (Bildstelle) eingerichtet worden, die die Aufgabe hat,

1. sich über das Bedürfnis nach Lehrfilmen zu unterrichten,
2. Aufgaben und Anregungen für Lehrfilme auf ihre Eignung für Zwecke der beteiligten Verwaltungen zu prüfen,
3. die Filmerzeuger sachverständig zu beraten, insbesondere ihnen geeignete Bearbeiter für Lehrfilme und Begleitvorträge namhaft zu machen, und
4. die fertigen Lehrfilme und Begleitvorträge zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung Bescheinigungen auszustellen.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Schulverwaltungsbehörden (Schuldeputationen usw.) sowie die Leiter der Einrichtungen für Jugendpflege hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis zu setzen, daß die in meinem Auftrage erteilten Bescheinigungen der Bildstelle des Zentralinstituts über die Eignung der Filme für Lehrzwecke amtliche Geltung haben.

*

71 **Maßnahmen zur Verhütung von Unglücksfällen** **bei Kindervorstellungen.**

RdErl. d. MfWKuV. v. 9. 3. 1920 — U III A 1439. U IV usw.
(ZBIUV. S. 248.)

Im Verlaufe des letzten Jahres sind mehrfach schwere Unglücksfälle dadurch entstanden, daß bei Kindervorstellungen infolge wirklicher oder auch nur vermeintlicher Feuersgefahr die erschreckten Kinder in wilder Hast den Ausgängen zudrängten. So haben bei einer

*) Siehe auch lfd. Nr. 139 „Lichtspielvorführungen in Schulen“ und lfd. Nr. 168 „Schmalfilmvorführungen in Schulen“.

**) Jetzt ist das Reichswehrministerium beteiligt.

von einem gemeinnützigen Verein veranstalteten Kindervorstellung 70 Kinder den Tod gefunden, weil bei dem Saalausgang und auf der Treppe ein Teil der Kinder zu Fall kam und die Nachdrängenden über sie hinwegstürmten.

Indem ich den Runderlaß vom 23. 7. 1906 — U III A 1750 U II — (Zentralbl. Seite 657)*) erneut in Erinnerung bringe, beauftrage ich die Regierungen, Provinzialschulkollegien, die Aufmerksamkeit der Schulleiter auch auf die Veranstaltungen außerhalb der Schule zu lenken, an denen die Schulkinder teilnehmen.

Ich vertraue darauf, daß die Schulleiter, soweit möglich, ihr Augenmerk darauf richten werden, ob bei solchen Veranstaltungen auch die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen getroffen werden, und insbesondere, ob für ausreichende Aufsicht gesorgt ist. Erforderlichenfalls werden die Schulleiter mit den Lehrerkollegien über die Maßnahmen zu beraten haben, die von seiten der Schule getroffen werden können, um derartigen Unglücksfällen vorzubeugen.

Der Erlaß ist durch Umdruck nicht bekanntgegeben.

An die Regierungen. — An die Provinzialschulkollegien zur Kenntnis und, soweit erforderlich, zur weiteren Veranlassung.

***) Verhalten der Kinder bei Feuergefahr.**

72

Bei gegebener Veranlassung ist in Frage gekommen, ob in den Schulen Vorkehrungen getroffen sind, die Kinder für den Fall einer Feuergefahr an schnelles und doch geordnetes Verlassen der Schulzimmer und Schulgebäude zu gewöhnen.

Die Königliche Regierung wolle ihre Aufmerksamkeit erneut dieser Angelegenheit zuwenden, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Es wird zu erwägen sein, welche Anordnungen nach der bezeichneten Richtung hin etwa zu treffen sind. Auch würde darauf zu achten sein, daß ihre Ausführung geübt und durch gelegentliche Wiederholungen befestigt wird.

An die Königlichen Regierungen.
Abschrift zur Kenntnisnahme und, soweit dies erforderlich erscheint, zur weiteren Veranlassung.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Zusammenschluß der Schulen für Lehrfilmvorführungen
[vgl. lfd. Nr. 75 u. 77].

73

RdErl. d. MfWKuV. vom 10. 3. 1920 — U IV 7844. U II.

U II W. U III A I.

(ZBIUV. S. 294.)

Das laufende Lichtbild erweist sich zur Veranschaulichung von Bewegungsvorgängen und zur Verdeutlichung solcher Gegenstände, die im Entstehen leichter erkannt werden als im fertigen Zustande, als ein Lehrmittel von wachsender Bedeutung. Es empfiehlt sich daher, in weiterem Umfange die Möglichkeit der Vorführung von Lehrfilmen bei Veranstaltungen für die Jugend zu schaffen.